



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3775

Unser Zeichen: 12.13.00/10.40.11 ze-ma
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 16.12.2008

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG)**
Gesetzentwurf der Fraktion BUNDNIS 90/DIE GRUNEN - Drucksache 16/2152
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG-)**
Gesetzentwurf der Fraktion BUNDNIS 90/DIE GRUNEN - Drucksache 16/2201
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 16/2261
Änderungsantrag der Fraktion der FDP - Umdruck 16/3617

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den o. g. Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können. Dazu erlauben wir uns aus der Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages folgende Anmerkungen zu machen:

zu a) Entwurf Landeswahlgesetz

Einführung des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren

Das derzeit angewandte D'Hondt-Verfahren benachteiligt kleinere Parteien und Wählergruppen. Dies haben bereits andere Bundesländer - wie Hamburg und Bremen - aber auch der Bund erkannt. Das dortige Sitzuteilungsverfahren wurde bereits auf Sainte-Laguë/Schepers umgestellt. Dieses Verfahren wird dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl besser gerecht als das D'Hondt-Verfahren. Eine Umstellung wird aus der Sicht der kommunalen Landesverbände deshalb begrüßt.

Ausgleichmandate - Streichung des § 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG

Die Streichung der Vorschrift hätte zur Folge, dass bei entstandenen Überhangmandaten Ausgleichsmandate ohne Begrenzung vergeben werden, so dass die Gesamtzahl der Sitze in Vertretungen mehr als deutlich ansteigen kann.

Nach unserer Einschätzung ist es durchaus möglich, dass in einem Wahlkreis ein Bewerber oder eine Bewerberin einer Wählergemeinschaft die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann und damit ein Sitz direkt gewinnt, die Wählergemeinschaft selbst aber in dem gesamten Gemeindegebiet eine völlig untergeordnete Rolle spielt.

Rein rechnerisch ist es auch denkbar, dass die Mitglieder einer Ratsversammlung theoretisch auf das doppelte der gesetzlich vorgegebenen Sitze ansteigen könnten. In bestimmten Konstellationen hätten die Vertretungen die Größe des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Aus unserer Sicht würde eine solche Lösung nicht für die Arbeitsfähigkeit der künftigen Vertretungen in ausreichendem Maße sorgen. Darüber hinaus weisen wir nur vorsorglich darauf hin, dass damit auch erhebliche finanzielle Kosten für die kommunalen Gebietskörperschaften entstehen, die zumindest unter Konnexitätsgesichtspunkten zu prüfen sind.

Unabhängig von der Frage, ob und wie eine Beschränkung der „weiteren Sitze“ gesetzlich geregelt wird, wäre es aus unserer Sicht fachlich sinnvoll, die Begriffe „Mehr-sitz“ und „Ausgleichsmandate“ jeweils klar zu definieren. Auf den Begriff „weitere Sitze“ könnte verzichtet werden.

zu b) Änderungsvorschlag zu §§ 36, 42 GKWG

Im Zuge der Änderung des GKWG schlagen wir ferner vor, die Entscheidungswege zur Feststellung des Wahlergebnisses bzw. zur Gültigkeit der Wahl zu vereinfachen. Bisher sind der Gemeindevwahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Gemeindevertretung beteiligt. § 36 GKWG könnte aus unserer Sicht wie folgt geändert werden:

„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest und gibt das Wahlergebnis bekannt.“

Die Beteiligung des Gemeindevwahlausschusses an dieser Stelle könnte entfallen, da in § 39 die Prüfung der Wahl ausreichend geregelt ist.

Ferner bedarf aus unserer Sicht § 42 Abs. 1 GKWG der Klarstellung, für den Fall, dass die Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl gemäß § 39 Nr. 3 nicht für gültig erklärt hat. Hier könnte sich eine analoge Formulierung wie in § 42 Abs. 2 anbieten („Ist die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Vertretung nach § 39 Nr. 3 aufgehoben, so hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wahlergebnis nach Maßgabe des Beschlusses neu festzustellen und bekannt zu geben“).

zu c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Die beabsichtigten Änderungen der Gemeindeordnung beruhen auf Anträgen der FDP-Fraktion die nicht begründet worden sind. Die Änderungen betreffen unterschiedliche Teile und Abschnitte der Gemeindeordnung. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, welches Gesamtkonzept mit den Änderungen verfolgt wird. Aus unserer Sicht sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine Änderung von kommunalverfassungsrechtlichen Einzelregelungen verzichtet werden. Allein in dieser Legislaturperiode war die Gemeindeordnung mehrfach (7-mal) Gegenstand von teilweise einschneidenden Gesetzgebungsverfahren und nachfolgenden Gesetzesänderungen. Aus diesem Grund sehen der Städteverband und der Landkreistag hinsichtlich der durch den Antrag der FDP-Fraktion zu ändernden Regelungen kein Veränderungsbedarf. Der Begriff der Gemeindeordnung sollte kommunalverfassungsrechtlich im Sinn einer möglichst beständigen und dauerhaften Regelung verstanden werden, um den kom-

municipalpolitisch Tätigen ein verlässliches Regelwerk für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere in der zeitlichen Dimension für den Beginn einer Kommunalwahlperiode, in der sich die neu gewählten Vertreter mit dem geltenden Recht gerade vertraut gemacht haben. Es gilt aber auch in gleicher Weise inhaltlich für die innere Gemeindeverfassung, also die Vorschriften für die Wahlverfahren (§ 33 GO) oder die Ausschüsse (§ 46 GO), die zuletzt durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVBl. S. 66) geändert worden ist.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Bemerkungen ergeben sich weitere Einzelanmerkungen:

1. Änderung des § 35 Abs. 2 Satz 1 GO

Der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag sprechen sich für eine Beibehaltung der Möglichkeit aus, allgemein (durch Geschäftsordnung) durch Beschluss der Gemeindevertretung die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Regelung hat sich bewährt. Ggf. ergibt sich in der Praxis im Einzelfall ein Anpassungsbedarf für die Geschäftsordnungen, die ihrerseits den Ausschließungsgrund hinreichend präzise zu typisieren haben. Der typisierende Ausschluss routinemäßig wiederkehrender Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind führt auch zu einer Entbürokratisierung, da nicht in jedem Einzelfall über die Nichtöffentlichkeit entschieden werden muss und erleichtert damit auch die Vorbereitung der Sitzung einer Gemeindevertretung bei der Gliederung in öffentliche und nicht-öffentliche Teile.

3. Änderung des § 39 Abs. 2 GO

Die offene Sachabstimmung ist die folgerichtige Konsequenz aus dem im Demokratieprinzip verwurzelten Öffentlichkeitsgrundsatz (vgl. OVG Münster, U. v. 21.09.1993, NVwZ-RR 1994, S. 409). Die Sachentscheidungen durch Gemeindevertreter/Innen sollten unter den Augen der Öffentlichkeit stattfinden und im Sinne einer demokratisch kontrollierten Ratstätigkeit transparent bleiben.

5. Einfügen eines neuen § 47 g GO

Die Entscheidung über die Einführung weiterer pflichtiger Beteiligungsrechte sollte einer grundlegenden Novellierung der Gemeindeordnung vorbehalten bleiben, in der alle Beteiligungsrechte systematisch überarbeitet werden.

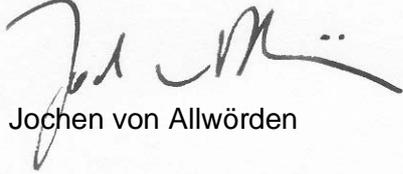
6. Änderung des § 76 Abs. 2 GO

Mit dem Änderungsantrag soll das im Gesetz enumerativ festgelegte Rangverhältnis der Deckungsmittel für den kommunalen Haushalt aufheben. Einer solchen Änderung bedarf es nach Auffassung des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages nicht, weil in der Rechtsprechung bereits heute anerkannt ist, dass die Gemeinden aus der Natur der Sache einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Rangfestlegung haben. Insoweit wird ein Verstoß gegen die Rangfestlegung erst angenommen, wenn die Gemeinde sich im Zeitpunkt der Beschlussfassung erkennbar von tatsächlich oder rechtlich unhaltbaren Annahmen oder Prognosen leiten ließ, eindeutig sachfremde Überlegungen den Ausschlag gegeben haben oder sie erkennbar keinerlei Erwägungen über die Wirtschaftlichkeit von kostenverursachenden Maßnahmen, die Einnahmebedarf auslösen, angestellt hat. In

Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip hinsichtlich der Steuereinnahmen hat das BVerwG bereits Urteil vom 11.06.1993 - 8 C 32/90 – entschieden, dass es in dem Ermessen der Gemeinde steht, in welchem Ausmaß die Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs ihre Steuerquellen heranziehen wollen und damit eine Beschränkung des Hebesatzrechts für die Gewerbesteuer durch landesrechtliche Haushaltsvorschriften abgelehnt. Gleichwohl hat die Rangfestlegung in der durch die Rechtsprechung relativierten Form immer noch die berechtigte Signalwirkung, den Sachbezug zwischen Ausgabe und Einnahme einschließlich des Kostendeckungsgebots charakterisieren. Eine völlige Freistellung führt auch nicht zu mehr Klarheit, weil nach wie vor spezialgesetzliche Bindungen aus dem Bundesrecht und dem Landesrecht für die Abgabenerhebung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen von Allwörden', written over a light grey rectangular background.

Jochen von Allwörden